



Vorlage an den Landrat des Kantons Basel-Landschaft

Titel: Motion [2009-147](#) von Thomas de Courten, SVP-Fraktion: Änderung des Bildungsgesetzes zur Neuordnung der Zuständigkeiten für die Beschlussfassung und Genehmigung von Studentafeln und Lehrplänen

Datum: 29. Juni 2010

Nummer: 2010-268

Bemerkungen: [Verlauf dieses Geschäfts](#)

Links:

- [Übersicht Geschäfte des Landrats](#)
- [Hinweise und Erklärungen zu den Geschäften des Landrats](#)
- [Landrat / Parlament des Kantons Basel-Landschaft](#)
- [Homepage des Kantons Basel-Landschaft](#)



2010/268

Kanton Basel-Landschaft

Regierungsrat

Vorlage an den Landrat

Motion [2009-147](#) von Thomas de Courten, SVP-Fraktion: Änderung des Bildungsgesetzes zur Neuordnung der Zuständigkeiten für die Beschlussfassung und Genehmigung von Stundentafeln und Lehrplänen (2009-147)

vom 29. Juni 2010

1. Ausgangslage

Der Landrat beschloss am [22. April 2010](#) gegen die Empfehlung des Regierungsrates die Überweisung der Motion von Thomas de Courten, SVP-Fraktion, vom 28. Mai 2009 „Änderung des Bildungsgesetzes zur Neuordnung der Zuständigkeiten für die Beschlussfassung und Genehmigung von Stundentafeln und Lehrplänen“ (2009/147) mit 39 gegen 31 Stimmen bei 2 Enthaltungen. Die Motion hat folgenden Wortlaut:

„Der Regierungsrat wird beauftragt das Bildungsgesetz wie folgt zu ändern:

§ 85 Aufgaben des Bildungsrates

b. er beschliesst unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Landrat gemäss § 89 Buchstabe f die Stufenlehrpläne und die Stundentafeln der einzelnen Schularten und kann Ausnahmen hiervon bewilligen;

§ 89 Landrat

Der Landrat hat insbesondere folgende Aufgaben:

f. (neu) er genehmigt die Beschlüsse des Bildungsrates betreffend Stufenlehrpläne und Stundentafeln für die Volksschule oder beschliesst Rückweisung.

Begründung

Zur sachlichen Begründung des Vorstosses wird auf die Beratungen des Landrates vom [23. April](#) und vom [7. / 14. Mai](#) 2009 verwiesen. Am Ende der Beratungen wurde ein mehrheitsfähiger Kompromiss gefunden, der vorstehendem Antrag auf Änderung des Bildungsgesetzes entspricht. In der diesbezüglichen Schlussabstimmung kam dieser politische Wille des Landrates wegen unklarer Abstimmungsanweisungen und wegen eines Ausfalls der Anzeige der Abstimmungsanlage nicht

richtig zum Ausdruck. Der Regierungsrat wird deshalb beauftragt, das Geschäft dem Landrat neu vorzulegen.“

2. Ziel

Der Landrat soll gemäss Motion 2009-147 neu mit der Gesetzesrevision die Kompetenz der Genehmigung von Entscheiden des Bildungsrates für die Volksschule (Kindergarten, Primarschule, Sekundarschule) betreffend Stufenlehrplan und Stundentafeln erhalten.

3. Massnahmen; Erläuterung der Gesetzesrevision

Die Änderung des Bildungsgesetzes wird wie folgt erläutert:

zu § 85 Buchstabe b

Neu gilt bei Beschlüssen des Bildungsrates zu Stundentafeln und Lehrplänen der Vorbehalt der Genehmigung durch den Landrat.

zu § 89 Buchstabe f (neu)

Der Landrat ist neu zuständig für die Genehmigung der Entscheide des Bildungsrates betreffend Stufenlehrplan und Stundentafeln gemäss § 85 Buchstabe b begrenzt auf die Volksschule. Diese Beschlüsse des Bildungsrates unterliegen somit neu der Genehmigung des Landrates. Bei einer Nicht-Genehmigung bzw. Rückweisung erfolgt eine neuerliche Beschlussfassung des Bildungsrates.

4. Auswirkungen

In den letzten Jahren hat der Bildungsrat folgende Beschlüsse zu Stundentafeln und Lehrplänen gefasst, die mit dieser Gesetzesrevision durch den Landrat hätten genehmigt werden müssen:

| Geschäft | Stufe | Beschluss des Bildungsrates vom: |
|--|------------------|--|
| Stufenlehrplan Sekundarschule mit Stundentafeln | Sekundar I | 5. August 2004 |
| Änderung Stufenlehrplan Primarschule (Einführung ICT als Unterrichtshilfsmittel); Verpflichtungskredit durch den Landrat am 24. April 2008 abgelehnt (Lehrplanänderung nicht in Kraft gesetzt) | Primar | 5. Dezember 2007 (unter Vorbehalt Kreditgenehmigung Landrat) |
| Änderung Stufenlehrplan Primarschule (Teilbildungsbereich Französisch) | Primar 4./5. Kl. | 22. Juni 2005 |
| Änderung Stundentafel Sportklasse | Sekundar I | 22. Juni 2005 |

Finanzielle, personelle und organisatorische Konsequenzen können wie folgt abgeschätzt werden:

- Personell: Keine personellen Auswirkungen, aber Umwidmung bestehender Arbeitskapazität für die Erstellung, den Mitbericht und die Begleitung der Landratsvorlage; Erweiterung der Traktandenliste des Landrates und der landrätlichen Bildungs-, Kultur- und Sportkommission ebenfalls ohne personelle Konsequenzen.
- Finanziell: keine relevanten finanziellen Auswirkungen bei Genehmigung (ausser bei Rückweisung der Vorlage: Kostenschätzung für eine kantonal eigenständige Lehrplanentwicklung für die obligatorische Schule: mindestens 1 Mio Franken).
- Organisatorisch: Die Vorlagen des Bildungsrates sind zu standardisieren im Hinblick auf deren Genehmigung durch den Landrat. Für die Entscheidungsfindung ist zusätzliche Zeit einzuplanen mit der erwarteten Wirkung, dass die Inkraftsetzung im Vergleich zu heute in der Regel ein Schuljahr später¹ erfolgen dürfte.

Da Stufenlehrpläne und Stundentafeln sowie Lehrmittel vermehrt in interkantonaler Kooperation und Koordination erarbeitet werden, werden die Kompetenzen in den Kantonen des „Bildungsraumes Nordwestschweiz“ in der folgenden Tabelle aufgeführt:

Kompetenzen Stufenlehrplan und Stundentafeln im „Bildungsraum Nordwestschweiz“

| Kompetenzbereiche | Basel-Landschaft (Entwurf) | Aargau | Basel-Stadt | Solothurn |
|-------------------|---|----------------------------------|--|--|
| Stundentafeln | Bildungsrat: Beschluss; Landrat: Genehmigung für die Volksschule | Regierungsrat: Inkraftsetzung | Erziehungsrat (Vorgaben im Gesetz); Regierungsrat: Genehmigung weiterer Fächer im Rahmen der gesetzlichen Gesamtlektionenzahl | Departement Bildung, Sport und Kultur in Form von Weisungen im Rahmen Bildungsplan des Regierungsrates |
| Stufenlehrplan | Bildungsrat: Beschluss; Landrat: Genehmigung für die Volksschule | Regierungsrat: Inkraftsetzung | Erziehungsrat | Departement in Form von Weisungen im Rahmen Bildungsplan des Regierungsrates |

Die Kompetenzen für Stundentafel und Lehrpläne sind in den Kantonen unterschiedlichen Behörden übertragen. Behörden mit unterschiedlichen Kompetenzen können die interkantonale Zusammenarbeit bei der weiteren Entwicklung des Bildungswesens beeinträchtigen, wenn insbesondere eine materielle Koordination erzielt werden soll. Bei einer Verlängerung der Entscheidungs- und Genehmigungskette und der damit verbundenen Ungleichzeitigkeit beim Inkrafttreten wird die Zusammenarbeit bei der gemeinsamen Umsetzung an den Schulen erschwert.

¹ Der Stufenlehrplan Sekundarschule wurde am 5. August 2004 durch den Bildungsrat beschlossen und auf Schuljahr 2005/06, aufsteigend mit den ersten Klassen, eingeführt. Bei einer Genehmigung durch den Landrat hätte der Stufenlehrplan Sekundarschule ein Jahr später auf Schuljahr 2006/07 eingeführt werden können.

Gegenwärtig wird von den beteiligten Regionalkonferenzen der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) entsprechend Artikel 8 der Interkantonalen Vereinbarung über die Harmonisierung der obligatorischen Schule vom 14. Juni 2007 (HarmoS-Konkordat) ein sprachregionaler Lehrplan (Lehrplan 21) für die obligatorische Schule vorbereitet.² Dieser Lehrplan muss aufgrund der vorliegenden Gesetzesänderung nicht nur durch den Bildungsrat beschlossen, sondern neu auch durch den Landrat genehmigt werden. Dies heisst, dass ein vierstufiges Erarbeitungs- und Entscheidungs-Verfahren anzugehen sein wird: Interkantonale Projektarbeit der deutschsprachigen Kantone auf der Basis der schweizerischen Bildungsstandards unter Mitwirkung der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion Basel-Landschaft, vierkantonale Ergänzung des Lehrplanprojektes im Bildungsraum Nordwestschweiz insbesondere bezogen auf die dreigliedrige Sekundarstufe I und das geplante Abschlusszertifikat am Ende der obligatorischen Schule, kantonale Adaptation und Vernehmlassung durch die BKSD, Beratung evtl. Anpassung und Beschlussfassung durch den Bildungsrat sowie schliesslich Genehmigung durch den Landrat.

Im Bildungsraum Nordwestschweiz wird angestrebt, den deutschschweizerischen Lehrplan vierkantonal koordiniert auf Schuljahr 2015/16 einzuführen, ebenso die damit verbundenen neuen Lehrmittel. Die Fertigstellung des Lehrplans 21 ist auf März 2014 vorgesehen.

Wird dem Landrat per Änderung des Bildungsgesetzes eine Genehmigungskompetenz zugewiesen, muss der Zeitplan neu darauf ausgerichtet werden. Dies heisst insbesondere, dass die Studentafeln für den Kindergarten, die Primarschule und die Sekundarschule nach abgeschlossener und ausgewerteter Vernehmlassung bereits vorgängig, d. h. spätestens im Jahre 2013, dem Bildungsrat zur Beschlussfassung und anschliessend dem Landrat zur Genehmigung zugeleitet werden müssen. Die kantonale Anpassung des Lehrplans 21, die Beschlussfassung durch den Bildungsrat und die Genehmigung durch den Landrat werden nicht oder nur unter erheblichem Zeitdruck im Hinblick auf die Inkraftsetzung auf Schuljahr 2015/16 möglich sein.

5. Erwägungen, Begründungen

Der Regierungsrat erfüllt mit dieser Vorlage die vom Landrat am 22. April 2010 überwiesene Motion von Thomas de Courten, SVP-Fraktion, vom 28. Mai 2009 „Änderung des Bildungsgesetzes zur Neuordnung der Zuständigkeiten für die Beschlussfassung und Genehmigung von Stundenafeln und Lehrplänen“ (2009/147). Die Vor- und Nachteile dieser neuen Regelung können wie folgt zusammengefasst werden:

Vorteile:

- Stärkere inhaltliche Einbindung des Landrates bei wichtigen Entscheiden für die Volksschule;
- Grössere Beteiligung der Öffentlichkeit und Legitimation durch das Parlament;
- Inhaltliche Veränderungen an der obligatorischen Schule nur bei breitem Konsens aller Behörden.

² vgl. die Unterlagen dazu unter www.lehrplan.ch

Nachteile:

- Schwächung der Verantwortlichkeit des Bildungsrates bei geteilter Verantwortung und Möglichkeit einer Blockierung in der Bearbeitungs- und Entscheidungskette;
- Verlängerung des Entscheidungsprozesses für Stufenlehrpläne und Stundentafeln;
- Widerspruch zur Rolle des Parlaments als strategisches Organ;
- Kompetenzaufteilung schweizerisch einmalig; Erschwerung der interkantonalen Zusammenarbeit.

Der Regierungsrat hält die Kompetenzverschiebung unverändert für nicht zweckmässig und nicht stufengerecht. In den bisherigen Beratungen konnten keine Fehlentscheidungen des Bildungsrates als Begründung für die beantragte Kompetenzverschiebung genannt werden. Nach Abschluss der Entscheidungsfindung zu dieser Landratsvorlage soll deshalb eine Standortbestimmung über die politische Steuerbarkeit der kantonalen Bildungsentwicklung aufgrund der Einführung der Genehmigungskompetenz des Landrates bei gleichzeitiger Beibehaltung der Erlasskompetenzen des Bildungsrates für Stundentafeln und Lehrpläne vorgenommen werden.

6. Antrag

Der Regierungsrat beantragt dem Landrat:

1. die Änderung des Bildungsgesetzes gemäss Entwurf zu beschliessen.
2. die Motion von Thomas de Courten, SVP-Fraktion, „Änderung des Bildungsgesetzes zur Neuordnung der Zuständigkeiten für die Beschlussfassung und Genehmigung von Stundentafeln und Lehrplänen“ ([2009/147](#)) als erfüllt abzuschreiben.

Liestal, 29. Juni 2010

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:
Wüthrich

Der Landschreiber:
Mundschin

Anhang

- Entwurf Änderung Bildungsgesetz
- Synopse zur Änderung des Bildungsgesetzes

Bildungsgesetz

Änderung vom

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

I.

Das Bildungsgesetz vom 6. Juni 2002¹⁾ wird wie folgt geändert:

§ 85 Buchstabe b

b. er beschliesst unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Landrat gemäss § 89 Buchstabe f die Stufenlehrpläne und die Stundentafeln der einzelnen Schularten und kann Ausnahmen hiervon bewilligen;

§ 89 Buchstabe f (neu)

f. (neu) er genehmigt die Beschlüsse des Bildungsrates betreffend Stufenlehrpläne und Stundentafeln für die Volksschule oder beschliesst Rückweisung.

II.

Der Regierungsrat beschliesst das Inkrafttreten dieser Änderung.

¹⁾ SGS 640, GS 34.0637

Synopse Entwurf Änderung des Bildungsgesetzes zur Neuordnung der Zuständigkeiten für die Beschlussfassung und Genehmigung von Stufenlehrplänen und Stundentafeln

| Bildungsgesetz vom 6. Juni 2002 | Entwurf Änderung Bildungsgesetz | Kommentar |
|--|---|--|
| <p>§ 85-Aufgaben des Bildungsrates (gesamte Bestimmung) Der Bildungsrat hat im Bereich der Volksschule und der Sekundarstufe II folgende Aufgaben:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. er nimmt zuhanden des Regierungsrates oder der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion zu allen wichtigen Fragen im Bildungswesen Stellung; b. er beschliesst die Stufenlehrpläne und die Stundentafeln der einzelnen Schularten und kann Ausnahmen hiervon bewilligen; c. er beschliesst die obligatorischen Lehrmittel der Volksschule; d. er beantragt dem Regierungsrat die Durchführung von Schulversuchen; e. er beantragt dem Regierungsrat die Durchführung von externen Evaluationen im Bildungswesen; f. er fördert und koordiniert das Berufsbildungswesen; g. er beantragt dem Regierungsrat die Einrichtung von beruflichen Grundschulen und Lehrwerkstätten; | <p>§ 85 Buchstabe b</p> <p>b. er beschliesst unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Landrat gemäss § 89 Buchstabe f die Stufenlehrpläne und die Stundentafeln der einzelnen Schularten und kann Ausnahmen hiervon bewilligen;</p> | <p>Der Genehmigungsvorbehalt wird ausdrücklich im Gesetz aufgenommen und bezieht sich nur auf die Stufenlehrpläne der Volksschule gemäss § 89 Buchstabe f (neu).</p> |

| | | |
|--|---|---|
| <p>h. er wählt 9 bis 11 Mitglieder in die Kommission für Qualifikationsverfahren der beruflichen Grundbildung.</p> | | |
| <p>§ 89 Landrat (gesamte Bestimmung)</p> <p>Der Landrat hat insbesondere folgende Aufgaben:</p> <p>a. er genehmigt die Zielsetzungen von Bildungskonzepten, welche Inhalt und Gliederung des kantonalen Bildungssystems oder den bisherigen Bildungsauftrag einzelner Schularten grundlegend verändern;</p> <p>b. er beschliesst, ob vom Regierungsrat veranlasste Schulversuche in eine definitive Regelung überführt werden;</p> <p>c. er nimmt aufgrund eines diesbezüglichen Berichtes des Regierungsrates alle 4 Jahre zur Qualität der öffentlichen Schulen im Kanton Stellung;</p> <p>d. er legt die Schulkreise, die Schulorte und die Nebenschulorte der Sekundarschule fest;</p> <p>e. er legt die Schulorte der vom Kanton geführten Schulen der Sekundarstufe II fest und beschliesst über deren Angebote der Speziellen Förderung;</p> | <p>§ 89 Buchstabe f (neu)</p> <p>f. er genehmigt die Beschlüsse des Bildungsrates betreffend Stufenlehrpläne und Stundentafeln für die Volksschule oder beschliesst Rückweisung.</p> | <p>Die Stufenlehrpläne und Stundentafeln für den Kindergarten, die Primarschule sowie die Sekundarschule müssen neu durch den Landrat genehmigt werden. Beschliesst der Landrat Rückweisung, geht das Geschäft zurück an den Bildungsrat.</p> |

7. Juni 2010